

532. Bonn den 1. Februar 1788. (A. 9. b. Schullehrer-Einkommen.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic,
Bischof zu Münster ic.

In den mit Marken-Eigenthum versehenen Kirchspielen sollen, auf landständischen Antrag, zur Verbesserung des Einkommens der Landschullehrer, anstatt eines besondern Beitrages der Schulpflichtigen, in diesen Marken, durch deren Vorstände und Genossen, besondere Zuschläge (Parzellen) ausgemittelt, und dieselbe gegen eine festzusetzende jährliche Abgabe ausgetrieben oder aber auch verkauft werden. Diese Abgaben oder die Zinsen des als Kapital hypothekarisch (wo thunlich zur Schulbedürftigung dem Kirchspiel selbst) auszuliehenden Kaufpreises sollen jährlich von dem Kirchspielsreceptor erhoben, dem Schullehrer ausgezahlt und in der Kirchspielsrechnung nachgewiesen werden.

Für die nöthige Erneuerung oder Reparatur der Schulgebäude ist der Fonds durch Verkauf oder Markengründe zu gewinnen.

Den Marken-Nichtern und Interessenten wird die Erfüllung dieser Vorschrift landesherrlich dringend empfohlen, und soll über deren Bewirklichung amtlich cognoscirt, auch von den Beamten der Erfolg dieser, die Verbesserung der Schulanstalten, die Erleichterung des gemeinen Mannes und die Beförderung der Landes-Cultur, bezweckenden Maßregel beaufsichtigt werden.

533. Münster den 3. März 1788. (A. 11. b. Hundewuth.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Um Verbreitung und schlimme Folgen der Hundswuth zu verhüten, wird verordnet, daß den Beamten das Erscheinen eines tollen Hundes sofort angezeigt, daß alle von demselben gebissene Hunde sofort getödtet; in dem Orte selbst sogleich, in der nächsten Umgegend aber auf möglichst zu beschleunigenden amtlichen Befehl, alle Hunde während sechs Wochen festgelegt werden müssen, und daß alle freiumherlaufende Hunde getödtet oder in Verwahrung genommen, auch deren Eigenthümer mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

534. Bonn den 10. März 1788. (A. 11. b. Schul-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic,
Bischof zu Münster ic.

Zu mehrerer Beförderung der durch die Provisional-Schul-Ordnung vom 7. August 1782 (Nr. 515. d. S.) bereits beabsichtigten Verbesserung der hochstiftisch-münsterschen Landschulen, wird, wiederholend und ergänzend (im Wesentlichen) Folgendes landesherrlich verordnet:

1. Die Schulpflichtigkeit der Kinder besteht vom 6ten bis einschließlich ihres 14ten Lebensjahres, in so fern die frühere Reife der Schulkinder sich nicht durch öffentliche Schulprüfung herausstellt.

2. Der Unterricht soll in zwei halbjährigen Zeitschnitten, in einem Winterkurs vom (Ende) October bis Ostern, und in einem Sommerkurs von Ostern bis zum October, ertheilt werden; und ist während des Letztern, ungeachtet der durch Feldarbeiten eintretenden Störungen des Schulbesuchs, dieser wenigstens an einem Tage der Woche, behufs Wiederholung der vornehmsten Lehrgegenstände, dringend zu befördern.

3. Freiwillige, durch pfarramtliche Atteste nicht begründete Unterlassung des Schulbesuchs der Kinder, befreiet deren Eltern nicht von der Entrichtung des ganzen Schulgeldes.

4. Die in der Provisional-Ordnung bezeichneten Lehrgegenstände sollen, nach einer in der Normalschule zu erlernenden Lehrart, vorgetragen und wo möglich durch Unterricht in den Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft (nach herauszugebendem Lesebuche für die Schule) vermehrt, auch in den Schulen Anleitung zu kleinen Industrie- und Handarbeiten ertheilt werden.

5. Sittlichkeit, Religiosität, Reinlichkeit und Höflichkeit der Schulkinder muß durch Lehre und Beispiel der Schullehrer beaufsichtigt und befördert werden, und dürfen Letztere keine, ihre Schulverrichtungen beeinträchtigenden Nebengewerbe treiben; wessfalls den Pfarrern besondere Aufsicht auf Schüler und Lehrer obliegt.

6. Nur die, nach vorhergegangenem Besuch eines Normal-Schul-Cursus, von der Schul-Commission geprüften und approbirten Schullehrer dürfen künftig angestellt werden.

7. Die den fähig befundenen Schullehrern, nach Maßgabe des Umfangs der Schule, aus Kirchspielsmitteln zustehenden Zulagen von 20—30 und 40 Rthlr. (oder jene aus Marken-Zuschlägen) sollen diesen nur auf den Grund von Tüchtigkeitszeugnissen, welche alle 3 Jahre von der Schul-Commission erneuert werden müssen, ausgestellt werden.

8. Die zur Aneignung der neuen Lehrmethode sich noch qualificirenden wirklichen Schullehrer sollen einen 3monatlichen Lehrkursus bei der Normalschule zu Münster frequentiren und dazu einen Zuschuß von 11 Rthlr. aus Kirchspielsmitteln erhalten; dieser soll aber bei den von ihnen alle 3 Jahre zu erneuernden Besuchen des Lehrkursus wegfallen.

9. Das örtlich herkömmliche Schulgeld der bemittelten, so wie dessen Zahlung aus Armenmitteln für dürftige Schulkinder oder der Letztern unentgeltlicher Unterricht wird nach bisheriger Observanz beibehalten.

10. Den Pfarrern wird die speziellste Beaufsichtigung aller in ihren Kirchspielen vorhandenen Elementarschulen, ohne Ausnahme, überwiesen; denselben die wöchentliche Visitation der Schulen, so wie gleichzeitige Schul- und auch öffentliche halbjährliche Prüfungen, sodann auch der Religions-Unterricht der Schüler aufgetragen, und werden denselben, desfalls — so wie zu den ihnen obliegenden monatlichen und halbjährigen Berichtserstattungen über das Schulwesen an die Schul-Commission — ausführende, durch Tabellen-Formulare erläuterte Anweisungen erteilt.

Bemerk. Der stiftische General-Bikar hat am 10. März 1794 von allen Lehrern an Kirchspiels- und Neben-Schulen ein genaues Verzeichniß ihres jährlichen Dienst-einkommens, behufs Festsetzung der nöthigen Zulagen aus Kirchspiels-Mitteln, eingefordert.

535. Bonn den 14. März 1788. (A. 9. b. Pfarrkirch-Bedürfnisse.)

Marimilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Ohne Abänderung der im Hochstifte Münster verfassungsmäßigen und herkömmlichen Art der Kirchen-Rech-

nungs-Ablage, wird landesherrlich bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo bei unzureichenden Kirchenfonds, aus den Kirchspielsmitteln oder aus der Schatzung Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben für die Pfarrkirchen erforderlich sind, keine desfallige Zahlung verfügt werden darf; „wenn nicht vorher die bei gehöriger geistlicher Drigkeit, von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchen-Rechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten, den Beamten und Gutsherrn, bei Abhaltung gewöhnlicher Kirchspiels-Rechnungen, zur Einsicht vorgelegt worden ist“; daß für den Fall des Nichtzusammentreffens der Ablage-Zeitpunkte der Letztern und der Kirchen-Rechnungen, diese den Beamten und Gutsherrn-Deputirten des Kirchspiels auf Verlangen von den Kirchen-Rendanten offen gelegt; und daß wenn der Beamte und die Gutsherrn rechtliche Bedenken über die Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit des Subsidial-Beitrages aus der Schatzung hegen, solche umständlich protokolliert, dem Orts-Archidiaconus angezeigt und, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, dem Landesherrn unmittelbar vorgelegt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Bonn den 9. November 1789 (A. 9. b.) ist nachträglich bestimmt worden, daß die oben zuletzt bezeichnete Offenlegung der Kirchen-Rechnungen, zur Kostenersparung des persönlichen Zusammentritts, auf dem Wege schriftlicher Communication an die deputirten Gutsherrn, durch den Beamten bewirkt werden soll.

Conf. auch den ganzen Inhalt beider Verordnungen in E. L. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 413 und 418.

536. Bonn den 26. März 1788. (A. 11. b. Brand-Assesuranz.)

Marimilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nachträglich zur Brand-Assesuranz-Ordnung vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) wird landesherrlich bestimmt:

1. daß die einem Brandbeschädigten durch Taxation zuerkannte Entschädigungs-Summe ohne den im §. 13.